

Satzung

§ 1 Zweck

Die *UWV* (Unabhängige Wähler-Vereinigung) in der Gemeinde Hellenthal ist ein Zusammenschluss von Bürgern, die auf kommunaler Ebene sich für deren Belange einsetzen.

§ 2 Rechtsform

Der Gemeindeverband Hellenthal ist eine Vereinigung auf freiwilliger Basis. Die Vereinigung trägt die Bezeichnung

UWV- Unabhängige Wähler-Vereinigung, Gemeindeverband Hellenthal
(nachstehend *UWV* Hellenthal).

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger werden, der in der Gemeinde Hellenthal wohnt und dort wahlberechtigt ist, die Satzung und das Programm der *UWV* Hellenthal anerkennt und keiner politischen Partei angehört.

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand der *UWV* Hellenthal zu richten; nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis der *UWV* Hellenthal wird die Mitgliedschaft rechtswirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ausschlussgründe sind insbesondere dann gegeben, wenn grobe Verstöße gegen die Satzung vorliegen. Die Mitgliederversammlung ist mit 1/3 der eingetragenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist auf Verlangen schriftlich zu begründen und lässt dann die Anrufung des höheren Gebietsverbandes zu.

§ 5 Arbeitsgebiet des Gemeindeverbandes

Die Grenzen des Gemeindeverbandes der *UWV* Hellenthal bilden die politischen Grenzen der Gemeinde Hellenthal.

§ 6
Kreisverband

Die UWV Hellenthal kann Mitglied im Kreisverband der Unabhängigen Wählerversammlung des Kreises Euskirchen und des Landesverbandes der Freien-Wähler-NRW sein, solange die Vereinigungen und deren Mitglieder parteilos und unabhängig im Sinne der Satzung des Programms und der Überzeugung der UWV Hellenthal bleiben.

§ 7
Organe des Gemeindeverbandes

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ,
2. der Gemeindeverbandsvorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Gemeindeverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.

Für die *UWV* Hellenthal sind zeichnungsberechtigt:

- a) Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder
- b) der Vorstandsvorsitzende zusammen mit einem Mitglied des Beirates.

§ 8
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Gemeindeverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und grundsätzlich öffentlich.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1-mal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Gemeindeverbandsvorstand oder 1/5 der eingetragenen Mitglieder einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage.

Die Mitgliederversammlung ist vom Gemeindevorstand unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung wird jedes Jahr einmal einberufen. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss vorsehen:

1. Bericht des Gemeindeverbandsvorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Bericht des Kassenwarts (schriftlich),
3. Bericht der Kassenprüfer (schriftlich),
4. Entlastung des Gemeindeverbandsvorstandes,
5. Neuwahlen des Gemeindeverbandsvorstandes in geheimer Wahl

- alle 2 Jahre,
6. Wahl von 3 Kassenprüfern (alle 2 Jahre).

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die im Mitgliederverzeichnis eingetragen sind. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden des Gemeindeverbandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Mitgliederversammlung ist mit 1/5 der eingetragenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wählt vor jeder Kommunalwahl die Direktkandidaten für die einzelnen Wahlbezirke und bestimmt die Reihenfolge der Kandidaten auf der Reserveliste. Stimmberechtigt sind hier nur eingetragene Mitglieder.

Die Aufstellung der Kandidaten für die einzelnen Wahlbezirke erfolgt nach den Richtlinien des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

§ 9

Gemeindeverbandsvorstand

Der Gemeindeverbandsvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. Beisitzer (mind. 4 Personen)

§ 10

Aufgaben des Gemeindeverbandsvorstandes

Der Gemeindeverbandsvorstand ist die ständige Vertretung der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte des Gemeindeverbandes.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und unter einer Ladungsfrist von 10 Tagen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

Der Vorstand muss zusammentreten, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Von allen Vorstandssitzungen muss ein Protokoll in einem Protokollbuch angefertigt werden. Das Protokollbuch ist auf Verlangen jedem Mitglied zur Einsicht vorzulegen.

Seite 4

§ 11
Mitgliederbeiträge

Die Festsetzung von Mitgliederbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12
Buchführung und Kassenprüfung

Der Vorstand ist zur einfachen und übersichtlichen Buchführung verpflichtet. Der Kassenwart hat für sichere Belegung, Buch- und Belegprüfung dem Gemeindeverband gegenüber Sorge zu tragen. Die 3 Rechnungsprüfer, die für 2 Jahre gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, müssen einmal jährlich die Kasse prüfen, darüber einen Bericht anfertigen und der nächsten Jahreshauptversammlung vorlegen.

§ 13
Ämter

Alle in dieser Satzung genannten Ämter sind Ehrenämter. Die aus der Übernahme eines Ehrenamtes erwachsene Geschäftstätigkeit ist unentgeltlich. Barauslagen werden erstattet.

§ 14
Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung der *UWV*Hellenthal mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Vorschläge der Satzungsänderung sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung in vollem Wortlaut mitzuteilen.

§ 15
Auflösung des Gemeindeverbandes

Die Auflösung des Gemeindeverbandes muss auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auflösung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erreicht werden. Das Vermögen des Gemeindeverbandes wird bei Auflösung wohltätigen Zwecken zugeführt, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.05.1989 in Hellenthal beschlossen und tritt mit dem Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Änderungen im § 8 dieser Satzung wurden in der Mitgliederversammlung am 28.11.1997

beschlossen.

Änderungen des § 8 dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.06.2002 beschlossen.

Änderung des § 6 dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.12.2008 beschlossen. (Die UWV Hellenthal ist Mitglied im Kreisverband der Unabhängigen Wählervereinigung des Kreises Euskirchen und im Landesverband der Freien Wähler NRW)

Änderung des § 6 dieser Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.02.2012 einstimmig beschlossen: Die UWV Hellenthal kann Mitglied im Kreisverband der Unabhängigen Wählervereinigung des Kreises Euskirchen und des Landesverbandes der Freien-Wähler-NRW sein, solange die Vereinigungen und deren Mitglieder parteilos und unabhängig im Sinne der Satzung des Pogramms und der Überzeugung der UWV Hellenthal bleiben.